



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

08.09.2022

**Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 15.09.2022**  
**Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps (MitBürger & DIE PARTEI) zur Energiearmut bei SGB II-Beziehenden in Halle**  
**Vorlagen-Nummer: VII/2022/04492**  
**TOP: 8.1**

**Antwort der Verwaltung:**

- 1. Wann soll dem Ausschuss planmäßig die Fortschreibung des „Schlüssigen Konzepts“ vorgelegt werden?**

Die Vorstellung der Fortschreibung des „Schlüssigen Konzepts“ erfolgt in der Sitzung des SGGA am 08. Dezember 2022.

- 2. Wie hoch war die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in der Stadt Halle, deren anerkannte Kosten der Unterkunft unterhalb der tatsächlichen Kosten lagen in den vergangenen fünf Jahren? (Werte bitte relativ und absolut angeben)**

Entsprechende Daten werden nicht erhoben.

- 3. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen anerkannten und tatsächlichen Kosten im gleichen Zeitraum? (bitte Median und arithmetisches Mittel angeben).**

Entsprechende Daten werden nicht erhoben.

- 4. Ist der Verwaltung bekannt, bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften eine Differenz zwischen anerkannten und tatsächlichen Kosten lediglich in Bezug auf die warmen Betriebskosten/Kosten der Heizung vorlag? (Wenn ja, bitte die Angaben aus Frage 2 und 3 zusätzlich nach diesem Kriterium aufschlüsseln.)**

Entsprechende Daten werden nicht erhoben.

**5. Welchen (Orientierungs-)Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Heizung wendet das Jobcenter Halle (Saale) an, beziehungsweise wie ist allgemein das Vorgehen zur Prüfung der Angemessenheit der warmen Betriebskosten? Durch welche Gründe ist das jeweilige Vorgehen motiviert?**

- Nach § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II i. V. m. § 67 Abs. 1 und 5 SGB II sind für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom **01.03.2020 bis 31.12.2022** beginnen, für die ersten sechs Monate die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen anzusehen. Dies gilt einzig nicht für Wohnungen, in denen schon im vorangegangenen Bewilligungszeitraum lediglich die angemessenen statt der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.
- Soweit darüber hinaus die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Heizung erforderlich ist, ist das Jobcenter Halle (Saale) dafür an die Vorgaben des kommunalen Trägers aus der „Arbeitshilfe zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und beim Arbeitslosengeld II (SGB II) und dem AsylbLG“ (kurz: „Arbeitshilfe KdU“) gebunden.
- In der Fassung der Arbeitshilfe KdU bis zum 14.07.22 erfolgte diese wie folgt:
  - Bedarfe für Heizung und Warmwasser waren als angemessen zu bewerten, wenn die tatsächlichen Kosten die Kosten-Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesheizspiegels nicht überschritten haben.
  - Bei Wohnungsangeboten für Neuanmietungen waren die angesetzten Betriebskostenvorauszahlungen auf Plausibilität zu prüfen. Bei angesetzten Heizkostenvorauszahlungen unterhalb von einem Euro pro m<sup>2</sup> war nachzuweisen, dass es sich um eine Wohnung mit Energiepass handelt oder diese anhand der Heizkostennachweise der letzten zwei Jahre zu plausibilisieren.
- In der Fassung der Arbeitshilfe KdU ab dem 15.07.22 erfolgt diese wie folgt:
  - Bedarfe für Heizung und Warmwasser sind als angemessen zu bewerten, wenn die tatsächlichen Verbräuche die Verbrauchs-Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesheizspiegels nicht überschreiten.

**6. Wie wird jeweils bei Abweichungen von etwaigen Richtwerten für die KdU beziehungsweise die warmen Betriebskosten vorgegangen? Wie wird in dieser Hinsicht insbesondere mit den zu erwartenden signifikanten Erhöhungen und daraus resultierenden signifikanten Richtwertüberschreitungen im Zuge des Preisschocks umgegangen?**

- Nach § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II i. V. m. § 67 Abs. 1 und 5 SGB II sind für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 beginnen, für die ersten sechs Monate die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen anzusehen. Dies gilt sowohl bei der erstmaligen Beantragung von Leistungen nach dem SGB II als auch bei Erhöhung der Kosten während des bestehenden Leistungsbezugs.

- Sind die Heizkosten nicht bereits aus diesem Grund als angemessen zu betrachten, so ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung:
  - im ersten Schritt die Ursache der Überschreitung zu ermitteln (insbesondere durch eine Betrachtung des Verbrauchs), bei Bedarf durch ergänzende Anhörung des Leistungsbeziehenden
  - in einem zweiten Schritt zur Senkung der Verbräuche aufzufordern und darauf hinzuweisen, dass (im Wiederholungsfall) die unangemessenen Kosten nicht übernommen werden können. Von einer entsprechenden Aufforderung ist abzusehen, wenn die Berücksichtigung der unangemessene Bedarf geringere Aufwendungen verursacht, als bei einem Wohnungswechsel entstehen würden.
- Mit Wirkung zum 15.07.2022 wurde die Arbeitshilfe KdU durch die Stadt Halle (Saale) bereits angepasst (siehe Punkt 5 zu den unterschiedlichen Ständen). Durch die Umstellung der „Richtwerte“ von den Kosten auf den Verbrauch wurde durch die Verwaltung im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG eine Betrachtung der Angemessenheit der Heizkosten gewählt, die bei deren Beurteilung von etwaigen Preisentwicklungen abgekoppelt ist.
- Zum anderen sind auch die Verbräuche, die die Verbrauchs-Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesheizspiegels überschreiten, in der Regel wegen § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II derzeit als angemessen zu betrachten.

**7. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über die durchschnittliche energetische Qualität der von Leistungsbeziehenden bewohnten Gebäude vor? Wenn ja, welche?**

Entsprechende Daten werden nicht erhoben.

**8. Mit welcher zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt ist (schätzungsweise) durch die absehbaren Anstiege bei den Kosten der Heizung zu rechnen? (bitte die angekündigten Preiserhöhungen der EVH zum 01.10.2022 zu Grunde legen) Zur Vergleichbarkeit hier bitte auch die absoluten Gesamtkosten sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bedarfsgemeinschaft bezogen auf die warmen Betriebskosten der letzten fünf Jahre angeben.**

- Aufgeschlüsselte Daten zu den Heizkosten der letzten Jahre werden statistisch nicht ausgewertet und stehen für den Fünf-Jahreszeitraum nicht zur Verfügung.
- Daneben erscheint eine plausible Schätzung der Auswirkungen auf den städtischen Haushalt derzeit nicht möglich. Die Zugrundelegung der aktuell angekündigten Preiserhöhungen der EVH ist nicht möglich, da
  - diese nur bei Selbstanmeldern sich direkt auf die Heizkosten der Leistungsbeziehenden auswirken. Bei Beschaffung der Heizenergie durch den Vermieter wurden absehbare Preissteigerungen bereits vorsorglich bei der Erhöhung von Abschlägen berücksichtigt oder werden erst zeitverzögert und ggf. erst mit der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 weitergereicht. Daneben ist nicht absehbar, in welchem Umfang einzelne Vermieter die Preissteigerungen mit oder ohne zulässige Sicherheitsabschläge weitergeben.

- die Höhe der tatsächlich zu erbringenden Leistungen für Heizkosten nicht nur von den berücksichtigten Heizkosten, sondern auch vom anzurechnenden Einkommen abhängig ist.
- die Preissteigerungen der EVH bei den jeweiligen Tarifen nicht prozentual, sondern absolut, bezogen auf den Verbrauch, vorgenommen werden. Dem Jobcenter Halle (Saale) liegen jedoch weder zu den jeweiligen zugrunde liegenden Tarifen noch zu den einzelnen zugrunde liegenden Verbräuchen auswertbare Daten vor.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete